

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferung und Installation DOT EVENTSERVICE – Stand September 2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Verträge über Verkauf, Lieferung, Montage, Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme von Veranstaltungstechnik, Medientechnik, Ton-, Licht-, Video-, Steuerungs-, Netzwerk- und vergleichbaren technischen Systemen durch DOT EVENTSERVICE.

Sie gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, soweit einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich nur für eine Kundengruppe gelten.

Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Grundlage des Vertrags sind das Angebot und die darin enthaltene Leistungsbeschreibung.

Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Ein Vertrag kommt insbesondere durch Annahme des Angebots oder Auftragsbestätigung zustande.

Technische Änderungen bleiben zulässig, soweit sie erforderlich und dem Kunden zumutbar sind und die vereinbarte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 3 Leistungsumfang

Der konkrete Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot.

Nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen sind nicht Bestandteil des vereinbarten Preises.

Dies betrifft beispielsweise zusätzliche Leitungswege, bauliche Arbeiten, Elektroinstallationen, Netzwerkverkabelung, Kernbohrungen, Malerarbeiten oder Arbeiten anderer Gewerke, soweit diese nicht ausdrücklich angeboten wurden.

§ 4 Preise

Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise **netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer**.

Gegenüber Verbrauchern werden Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben.

Zusätzliche, nach Vertragsschluss beauftragte Leistungen werden gesondert berechnet.

§ 5 Zahlung

50 % bei Auftragserteilung

40 % vor Lieferung bzw. Installationsbeginn

10 % nach Fertigstellung/Abnahme

Bei kleineren Warenverkäufen kann vollständige Vorkasse vereinbart werden.

Individuelle Zahlungsbedingungen im Angebot haben Vorrang.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Forderung Eigentum von DOT EVENTSERVICE, soweit gesetzlich zulässig.

Bei fest eingebauten Gegenständen können besondere gesetzliche Regelungen greifen.

§ 7 Lieferzeiten

Angegebene Liefer- und Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

Verzögerungen aufgrund nicht rechtzeitiger Mitwirkung des Kunden verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

Bei Lieferverzögerungen von Herstellern oder Lieferanten richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften; zwingende Verbraucherrechte bleiben unberührt.

§ 8 Voraussetzungen am Installationsort

Der Kunde stellt sicher, dass die für die vereinbarte Installation erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Zugang, Stromversorgung, geeignete Befestigungsmöglichkeiten und gegebenenfalls erforderliche Freigaben.

DOT EVENTSERVICE übernimmt **keine Elektroinstallations-, Rigging-, Bau- oder sonstigen fachfremden Arbeiten**, soweit diese nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart und rechtlich zulässig sind.

Werden bei Beginn der Arbeiten nicht erkennbare bauliche oder technische Besonderheiten festgestellt, informiert DOT EVENTSERVICE den Kunden. Erforderliche Zusatzleistungen werden vor Durchführung abgestimmt.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Der Kunde stellt erforderliche Informationen, Pläne, Zugänge und Ansprechpartner rechtzeitig zur Verfügung.

Verzögerungen und zusätzlicher Aufwand, die der Kunde zu vertreten hat, können zusätzlich berechnet werden.

§ 10 Installation und Inbetriebnahme

DOT EVENTSERVICE führt die ausdrücklich vereinbarten Installations-, Konfigurations- und Inbetriebnahmearbeiten fachgerecht durch.

Die Anlage wird entsprechend dem vereinbarten Verwendungszweck konfiguriert.

Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen sind nicht Bestandteil des ursprünglichen Vertrags, sofern nicht anders vereinbart.

§ 11 Fremdgewerke

Soweit Leistungen anderer Fachunternehmen erforderlich sind, beispielsweise Elektro-, Bau-, Rigging- oder Netzwerkfacharbeiten, können diese vom Kunden direkt beauftragt oder – sofern vereinbart – durch DOT EVENTSERVICE koordiniert werden.

Eine Koordination führt nicht automatisch zur Übernahme der fachlichen Verantwortung für Arbeiten eines selbstständig beauftragten Fremdgewerks.

§ 12 Abnahme

Soweit die Installation eine Werkleistung darstellt, ist die fertiggestellte Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften abzunehmen.

Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

Festgestellte Mängel werden dokumentiert und DOT EVENTSERVICE erhält Gelegenheit zur Nacherfüllung.

§ 13 Gefahrübergang

Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Gefahrübergang.

Bei Unternehmern geht bei reinen Warenlieferungen die Gefahr entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über; bei vereinbarter Installation sind die Besonderheiten des jeweiligen Vertrags zu berücksichtigen.

§ 14 Mängelrechte

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Mängelrechte.

Der Kunde hat DOT EVENTSERVICE Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Bei Unternehmen sind erkennbare Mängel im Rahmen der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht unverzüglich anzuzeigen, soweit § 377 HGB Anwendung findet.

§ 15 Herstellergarantie

Eine Herstellergarantie ist von den gesetzlichen Mängelrechten gegenüber DOT EVENTSERVICE zu unterscheiden.

Soweit ein Hersteller eine freiwillige Garantie gewährt, richten sich deren Umfang und Bedingungen nach den Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers.

Gesetzliche Mängelrechte werden hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 16 Veränderungen durch den Kunden

Für Störungen oder Schäden, die nach Übergabe bzw. Abnahme durch unsachgemäße Veränderungen, Fremdeingriffe, Fehlbedienung oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung verursacht werden, haftet DOT EVENTSERVICE nicht, soweit DOT EVENTSERVICE diese nicht zu vertreten hat.

Gesetzliche Mängelrechte für bereits bei Gefahrübergang vorhandene Mängel bleiben unberührt.

§ 17 Software, Firmware und Konfiguration

Soweit Geräte Software oder Firmware enthalten, gelten ergänzend die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers.

Von DOT EVENTSERVICE erstellte Konfigurationen, Presets und Programmierungen sind Bestandteil der vereinbarten Leistung, soweit dies im Angebot vorgesehen ist.

Nachträgliche Updates, Änderungen oder Neukonfigurationen sind nicht automatisch Bestandteil der ursprünglichen Installation.

§ 18 Dokumentation und Einweisung

Soweit vereinbart, erhält der Kunde eine angemessene Einweisung in die installierte Technik.

Übergebene Bedienungsanleitungen und Sicherheitshinweise sind zu beachten.

§ 19 Haftung

DOT EVENTSERVICE haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 20 Widerrufsrecht für Verbraucher

Soweit Verbrauchern bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, erhalten sie eine gesonderte Widerrufsbelehrung.

Bei Dienstleistungen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers bereits während der Widerrufsfrist beginnen sollen, sind die gesetzlichen Anforderungen an diese Zustimmung und einen möglichen Wertersatz zu beachten.

Bei individuell angefertigten Waren können gesetzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht bestehen. Das sollte aber immer anhand des konkreten Produkts geprüft werden.

§ 21 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Wahrung zwingender Verbraucherschutzvorschriften.

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen kann der für den Geschäftssitz von DOT EVENTSERVICE zuständige Gerichtsstand vereinbart werden.